

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Schulische Bildung

2. Mai 2022

MERKBLATT

Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für sämtliche Bildungsgänge der Berufsmaturität an öffentlichen sowie privaten, von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule akkreditierten Berufsfachschulen im Kanton Aargau.

2. Rechtsgrundlagen

Massgebend sind insbesondere:

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (Berufsmaturitätsverordnung BMV, SR 412.103.1)
- Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsfachschulen (V Berufsmaturität BFS) vom 7. November 2007 (SAR 422.251)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
- Empfehlung Nr. 11, Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 24. Mai 2017
- Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung (SBFI)

3. Generelle Grundsätze

Gemäss Art. 15 Abs. 1 BMV kann die Schule vom entsprechenden Unterricht dispensieren, wenn eine Lernende oder ein Lernender über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk "dispensiert" angebracht.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV kann die kantonale Behörde von der entsprechenden Abschlussprüfung dispensieren, wenn eine Lernende oder ein Lernender in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Im Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk "erfüllt" angebracht.

Dispensationen können nur dann gewährt werden, wenn Lernende für den Zeitraum der Dispensation die geforderten Bildungsziele und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan über die Berufsmaturität bereits erfüllen.

4. Eckwerte zum Vorgehen

4.1 Dispensation vom Unterricht

- Die Lernenden reichen ihr schriftliches Gesuch zu Beginn des BM-Bildungsgangs bei der Schule ein.
- Es liegt im Ermessen der Berufsfachschulen, Dispensationen vom Berufsmaturitätsunterricht auszusprechen. Mit Dispensationen soll zurückhaltend umgegangen werden, im Zweifelsfall muss der Unterricht vollumfänglich besucht werden.
- Verfügt eine Lernende oder ein Lernender in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so kann eine Dispensation für ein oder mehrere Semester erteilt werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk "dispensiert" eingetragen.
- Liegt in einem Fach keine Dispensation der Berufsmaturitätsprüfung vor, müssen in diesem Fach Erfahrungsnoten ausgewiesen werden. Dazu sind mindestens die letzten zwei Semesterzeugnisnoten zu erbringen.

4.2 Dispensation von der Berufsmaturitätsprüfung

- Die Lernenden reichen ihr schriftliches Gesuch zu Beginn des BM-Bildungsgangs bei der Schule ein.
- Weist eine Lernende oder ein Lernender bereits beim Eintritt in die Berufsfachschule das zu erreichende Zielniveau in einem Fach vollumfänglich aus (z.B. durch bereits abgeschlossene Fächer in einem vorherigen EFZ), prüft die Schule das Gesuch und leitet es mit Empfehlung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule weiter. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet auf Empfehlung der Schule über die Dispensation der Abschlussprüfung und stellt ein Schreiben an den Lernenden oder die Lernende aus (für Dispensationen aufgrund von Fremdsprachendiplomen s. Ziffer 5).
- In Fächern ohne Abschlussprüfung (Ergänzungsfächer) muss die komplette Dispensation (Dispensation von Unterricht und Erfahrungsnoten) ebenfalls vom Kanton bestätigt werden, da sich die Dispensation auf das Qualifikationsverfahren auswirkt.
- Bei einer kompletten Dispensation (Dispensation von Unterricht und Abschlussprüfung resp. Erfahrungsnoten) wird im Berufsmaturitätszeugnis der Vermerk "erfüllt" eingetragen.

5. Spezialfall Fremdsprachendiplome

Auch bei den Fremdsprachen ist es möglich, dass Lernende bereits vor dem Eintritt in den Berufsmaturitätsunterricht oder während der Ausbildung das zu erreichende Zielniveau mit einem externen Sprachdiplom ausweisen. Es können nur Sprachdiplome berücksichtigt werden, die vom SBFJ offiziell anerkannt worden sind (vgl. Art. 23 BMV).

5.1 Ein Sprachdiplom wurde vor BM-Beginn erworben

Wenn Lernende beim Eintritt in die Berufsmaturität ein Sprachdiplom vorweisen, das bestanden wurde und zu einer Diplomnote geführt hat, so ersetzt dieses die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach. Dies gilt auch für den Fall, dass das entsprechende Diplom zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts vom SBFJ anerkannt war, im Laufe des Bildungsgangs seine Anerkennung jedoch verliert. Die Berufsfachschulen rechnen das Ergebnis gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK in die Prüfungsnote um.

5.1.1 Dispensation vom Unterricht

Die Schule kann zudem Unterrichtsdispensationen erteilen. In den vom Bund anerkannten Sprachdiplomen werden nicht alle Kompetenzbereiche, welche der Rahmenlehrplan voraussetzt, geprüft. Deshalb ist im Zweifelsfall von Unterrichtsdispensationen abzusehen. Ein Diplom im Fach Englisch, welches mindestens um eine Stufe höher ist als das Zielniveau des Bildungsgangs, kann nur dann zu einer Dispensation führen, wenn die nach Empfehlung Nr. 11 der SBBK umgerechnete Note eine 6,0 beträgt. Für eine Dispensation im Typ Wirtschaft der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird ein Diplom auf dem Niveau C1 oder C2 benötigt (ohne Mindestnote).

Damit im Berufsmaturitätszeugnis eine Erfahrungsnote ausgewiesen werden kann, müssen im entsprechenden Fach mindestens die letzten zwei Semesterzeugnisnoten vor der Prüfung vorliegen.

Das erworbene Diplom und somit das Gesuch um Dispensation vom Unterricht muss der Schule spätestens zu Beginn des BM-Bildungsgangs eingereicht werden.

5.1.2 Komplette Dispensation (Unterricht und Prüfung)

Eine komplette Dispensation von einer Fremdsprache ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bewilligt werden. Es gelten dabei folgende Bedingungen:

Das Resultat des erworbenen Sprachdiploms muss mindestens eine Stufe über dem zu erreichenden Zielniveau des Berufsmaturitätsbildungsgangs sein. Für eine komplette Dispensation im Typ Wirtschaft der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird das Niveau C1 benötigt, in allen anderen Ausrichtungen das Niveau B2. Im Fach Englisch muss die nach Empfehlung Nr. 11 der SBBK umgerechnete Note eine 6,0 betragen. Die Berufsfachschule muss sicherstellen, dass beim Abschluss der Ausbildung das Zielniveau vorhanden ist, deshalb kann sie trotz Vorweisen des entsprechenden Niveaus mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller besondere Vereinbarungen definieren oder die Dispensation ablehnen.

Bei einer kompletten Dispensation ist wie folgt vorzugehen: Die Kandidatin oder der Kandidat richtet spätestens zu Beginn des BM-Bildungsgangs ein schriftliches Gesuch inkl. dem absolvierten Sprachdiplom an die Berufsfachschule. Die Schule prüft das Gesuch und leitet es mit Empfehlung weiter an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule erteilt eine Dispensation nur auf Empfehlung der BM-Leitung der Schule. Im Berufsmaturitätszeugnis wird im entsprechenden Fach der Vermerk "erfüllt" eingetragen.

5.2 Eine externe Sprachdiplomprüfung wird während der Berufsmaturität absolviert

Die Berufsfachschulen können externe Sprachzertifikatsprüfungen organisieren. Die Lernenden werden zu Beginn des Bildungsgangs darüber informiert. Es besteht für die Lernenden auch die Möglichkeit, nach Beginn der Berufsmaturität selbständig ein vom SBF1 anerkanntes, externes Sprachdiplom zu absolvieren. Die Lernenden melden in diesem Fall der Schule vor Absolvierung der Diplomprüfung, dass sie das externe Sprachdiplom anstelle der BM-Abschlussprüfung anrechnen werden. Lernende, welche ein externes Diplom im letzten Lehrjahr absolvieren, melden der Schule bis Ende Oktober (BM I der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft) resp. bis Ende Kalenderjahr (übrige BM-Ausrichtungen), ob sie planen, ein externes Diplom zu absolvieren und entscheiden bis zu diesem Zeitpunkt, ob das Ergebnis der geplanten Diplomprüfung oder dasjenige der Abschlussprüfung angerechnet werden soll. Das Ergebnis der Diplomprüfung wird auch dann in eine Prüfungsnote umgerechnet, wenn das Diplom nicht bestanden wurde.

Eine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht ist in diesem Fall auch nach Bestehen des Sprachdiploms nicht möglich, die Erfahrungsnoten müssen erlangt werden. Es ist zudem nicht gestattet, zuerst eine externe Sprachdiplomprüfung und nachträglich die schulinterne Berufsmaturitätsprüfung zu

absolvieren. Wird eine externe Sprachdiplomprüfung angestrebt, ersetzt diese die interne Berufsmaturitätsprüfung im entsprechenden Fach komplett.

Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Fremdsprachen wegen Krankheit, Unfall oder weiterer entschuldigbarer Gründe den Termin für die Diplomprüfung nicht wahrnehmen können bzw. nicht wahrnehmen konnten, legen eine schulinterne Abschlussprüfung in der entsprechenden Fremdsprache ab.

5.3 Beschwerden

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer externen Sprachdiplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung nicht angefochten werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Voraus (z.B. im Rahmen der Anmeldung zur Abschlussprüfung) schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.